Als Beilage zum Programm des hiesigen Gymnasiums von 1911 habe ich ausgewählte „Quellenstellen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters“ in deutscher Uebersetzung veröffentlicht; nunmehr folgt der damals in Aussicht gestellte zweite Teil. Aeußere Gründe haben mich veranlaßt, mich hierbei zunächst auf die Quellen zur Geschichte der Reichsverfassung (einschließlich der Grundgesetze des deutschen Bundes) zu beschränken. Hinsichtlich der mich bei der Arbeit leitenden Grundsätze darf ich auf das Vorwort zum ersten Teil verweisen. Daß ich, dem Zwecke der Auswahl ebenso wie dem zu Gebote stehenden Raume Rechnung tragend, von einer Wiedergabe der rein territorialen Bestimmungen in der Urkunde des Westfälischen Friedens, dem Reichsdeputationshauptschluß, der Rheinbundsakte 2c. abgesehen habe, dürfte Zustimmung finden; den für das sechzehnte bis achtzehnte Jahrhundert charakteristischen Kurialstil mit seinem verwickelten Periodenbau habe ich, soweit das Verständnis hierdurch nicht erheblich erschwert wurde, beibehalten zu müssen geglaubt. Einige Berichtigungen von Druckfehlern und sonstigen Versehen des ersten Teils finden sich am Schlusse zusammengestellt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Ewiger Landfriede 1495.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungarn, Dalmatien, Kroatien 2c. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Lothringen, Steyer, Kärnthen, Krain, Limburg, Luxemburg und Geldern, Graf zu Flandern, Habsburg, Tirol, Phirt, Kiburg, Artois und Burgund, Pfalzgraf zu Hennegau, Holland, Seeland, Namur und Zütphen, Markgraf des heil. Römischen Reiches und zu Burgau, Landgraf zu Elsaß, Herr zu Friesland, auf der windischen Mark, zu Portenau, Salins und Mecheln, entbieten allen und jeglichen unsern und des heil. Reiches Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitztumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinden . . . unsere Gnade und alles Gute. . . .

Mit einmütigem, zeitigem Rate der ehrwürdigen und hochgeborenen, unserer lieben Neffen, Oheime, Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, auch der Prälaten, Grafen, Herren und Stände, haben wir durch das heil. Reich und deutsche Nation einen gemeinen Frieden vorgenommen, aufgerichtet, geordnet und gemacht, richten auch, ordnen und machen ihn auch mit Kraft dieses Briefs:

1. Also, daß von Zeit dieser Verkündigung an niemand, welcher Würden, Standes oder Wesens er sei, den andern befehden, bekriegen, berauben, fangen, überziehen, belagern, auch dazu selbst oder durch einen andern in seinem Auftrage Beihilfe leisten, noch auch irgend welche Schlösser, Städte, Märkte, Befestigungen, Dörfer, Höfe oder Weiler ersteigen oder ohne des andern Willen mit Gewalt freventlich einnehmen oder absichtlich mit Brand oder auf andere Weise beschädigen, auch niemand solchen Tätern Rat, Hilfe, Beistand oder Vorschub leisten, oder sie wissentlich oder absichtlich beherbergen, behausen, . . . soll, sondern wer gegen den andern sein Recht verfechten will, der soll solches suchen und tun an den Stellen und Gerichten, da die Sachen fortan nach der Ordnung des Kammergerichts . . . hingehören.

2. Und darauf haben wir alle offene Fehde und Fehdeansage durch das ganze Reich aufgehoben und abgetan . . .

3. Und wenn jemand, welcher Würde und welchen Standes er sei, es sich unterstehen sollte, gegen eine oder mehrere der Bestimmungen . . . zu handeln, alle die sollen schon durch die Tat von Rechts wegen zu samt andern Strafen in unsere und des heil. Reiches Acht gefallen sein, also daß sie mit ihrem Leib und Gut jedermann erlaubt sein sollen nnd niemand daran freveln oder Unrecht begehen kann. Auch alle Verschreibungen, Verpflichtungen oder Bündnisse, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen etwa zustehen . . . sollen gegen diejenigen, die ihnen verpflichtet sind, erloschen, die Lehen, soviele ihrer der Friedensbrecher innehat, dem Lehnsherren verfallen sein. . . .

6. Und falls etwa die Täter und Friedensbrecher Aufenthalt, Befestigung oder sonst dergleichen Vorschub oder Gunst haben, sodaß ananfehnliche Hilfe oder ein Feldzug nötig wäre, und wenn jemand, der in diesem Landfrieden begriffen ist . . . von einem nicht darin Begriffenen befehdet, bekriegt oder sonst geschädigt wird, . . . so soll es durch die Geschädigten oder unsere Kammerrichter an uns oder unsere Anwälte und die jährliche Versammlung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches gebracht werden. . . . So aber . . . die jährliche Versammlung nicht zu erreichen wäre, geben wir hiermit unserm Kammerrichter von uns aus die Macht, uns und die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches an gelegene Malstatt zu berufen. . . .

2. Reichskammergerichtsordnung 1495.

. . . Wir haben aus beweglichen Ursachen einen gemeinen Landfrieden durch das Römische Reich und Deutsche Nation aufgerichtet und zu halten geboten, und da derselbe ohne redliches, ehrbares und förderliches Recht schwerlich bestehen möchte, darum . . . unser und des heiligen Reichs Kammergericht mit zeitigem Rat Euer, der Kurfürsten, Fürsten und gemeiner Versammlung auf unserem und des heil. Reiches Tag hier zu Worms aufgerichtet und zu halten vorgenommen und geordnet in Form und Maß, wie hernach folgt.

1. Zum Ersten, das Kammergericht zu besetzen mit einem Richter, der ein geistlicher oder weltlicher Fürst oder ein Graf oder ein Freiherr sei, und 16 Urteilern, die wir alle mit Rat und Willen der Versammlung hier wählen werden aus dem Reiche Deutscher Nation, die redlichen, ehrbaren Wesens, Wissens, Uebung und von denen der halbe Teil der Rechte gelehrt und gewürdigt, der andere halbe Teil zum mindesten aus der Ritterschaft geboren sein soll.*) —

3. Sie alle (Richter und Beisitzer) sollen zuvor unserer königlichen oder kaiserlichen Majestät geloben und zu den Heiligen schwören: Unserem Königlichen und Kaiserlichen Kammergericht getreulich und mit Fleiß vorzustehen und nach des Reichs gemeinen Rechten**), auch nach redlichen, ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstentümer, Herrschaften und Gerichte, die vor sie gebracht werden, dem Hohen und dem Niedern nach seinem besten Verständnis gleich zu richten . . .

16. Das Kammergericht soll in der ersten Instanz . . . auf niemandes Klage oder Ansuchen Ladung erkennen oder geben gegen diejenigen, die unserer königlichen und kaiserlichen Majestät und dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sind und die sonst ihren ordentlichen Richter haben; es sei denn, daß er vor diesen ordentlichen unteren Ge-

*) Nach der R. K. G. O. von 1555 mußten auch die adligen Beisitzer aus den Rechtsgelehrten genommen werden; **) d. h. nach römischem Recht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

richten Recht ersucht und es ihm offenkundig versagt oder die Sache absichtlich verschleppt werde.*)

23. Der Kammerrichter und die Urteiler sollen Macht haben, auf Anrufen der Partei in die Acht zu erkennen und der Kammerrichter, die Erkannten darin zu sprechen.**) . . .

28. Mit der Rechtfertigung der Kurfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, geistlichen oder weltlichen, um Klage und Forderung, die ihrer einer gegen den andern hat, soll es also gehalten werden: Welche besondere gewillkürte rechtliche Austräge gegen einander haben, die sollen sich ihrer gegen einander bedienen. Wenn sie aber solche Austräge nicht gegeneinander haben, so soll der klagende Kurfürst, Fürst usw. an den Kurfürsten, Fürsten usw, gegen den er Klage oder Forderung zu haben vermeint, schreiben und ihm seine Klage oder Forderung in dieser Schrift anzeigen, mit dem Ersuchen, ihm sein Recht werden zu lassen. Darauf soll der angeschriebene und erforderte Kurfürst, Fürst 2c. in 4 Wochen . . . dem Kläger 4 regierende Kurfürsten, Fürsten oder Fürstmäßige, halb geistlich und halb weltlich, die nicht aus einem Haus geboren sind, benennen, aus denen der Kläger einen zum Richter kiesen soll. Doch soll keiner Partei die Appellation an unser Königliches oder Kaiserliches Kammergericht benommen oder abgestellt sein.

30. So aber Prälaten, Grafen, Herren, Ritter oder Knechte oder des Reiches Frei- oder Reichsstädte einen Kurfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, geistlichen oder weltlichen, mit Recht beklagen wollten und die Sache beträfe verbriefte und unverbriefte Schuld, Zusagung und Verheißung, Bedrückung oder Entsetzung, oder so sich einer beklagt, der Kurfürst, Fürst 2c. irre oder verhindere ihn am Gebrauch seines Wildbanns, Zolles, Geleits, Gerichts oder anderer hergebrachter Nutzungen oder Herrlichkeiten . . . soll der Kläger den Kurfürsten, Fürsten 2c. ersuchen, ihm darum vor seinen Räten Recht werden zu lassen. . . . Es soll jedem Teil überlassen sein, wenn er sich durch die gesprochenen Urteile beschwert meint, sich an unser königliches und kaiserliches Kammergericht zu berufen und zu appellieren.

3. Handhabung Friedens und Rechts 1495.

. . . Nachdem wir . . . einen gemeinen Frieden im Reich und auch unser Kammergericht aufgerichtet und in Ordnung bestellt haben . . ., da aber alle Ordnung, Gebot, Rechtfertigung unverfänglich, wenn sie nicht mit standhafter Handhabung bekräftigt und vollführt werden, darum mit zeitigem Rat und Willen der Kurfürsten, Fürsten und andrer Stände des heil. Reiches . . ., haben wir uns mit ihnen verpflichtet, . . . benannten Frieden und Recht mit Ernst und Fleiß zuvörderst zu handhaben.

1. Und wenn sich begeben, daß die Verächter und Verletzer unseres aufgeschriebenen Friedens, oder auch die, welche sich den erkannten Ur-

*) Nach der R K G. O von 1555 war das R K G das ordentliche Gericht auch für Landfriedensbrüche, fiskalische Klagen und Uebertretungen von Reichsgesetzen und kaiserlichen Verordnungen.

**) Vergl. N. 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

teilen und Geboten unseres Kammergerichts oder der gewillkürten Austräge freventlich und ungehorsam widersetzen, Schloßbefestigung, Vorschub oder Hilfe in ihrem Frevel haben . . . darum ordnen, setzen und wollen wir, daß am Abend der nächsten Reinigung unserer lieben Frau wir und unsere Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherrn und des Reichs Stände gen Frankfurt persönlich kommen oder . . . treffliche Botschaft mit schriftlichen genügenden Vollmachten schicken wollen und sollen, da selbst zu ratschlagen, zu handeln und endgiltig zu beschließen Wege und Weise, wie die Friedbrecher zur Strafe und zum Ersatz der Schäden gebracht würden . . ., auch sich zu vertragen und über Tag und Malstatt des nächstkünftigen jährlichen Zusammenkommens.

5. Wir wollen auch unser Königliches Kammergericht . . . an einem bleibenden Orte im heil. Reiche zu halten bestimmen und verordnen und es an derselben Stelle bleiben und halten lassen und in keiner Weise daran ziehen noch verändern.

7. Auch sollen wir und unser lieber Sohn, Erzherzog Philipp, auch unsere Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ohne Wissen und Willen der gemeinen jährlichen Versammlung keine Kriege und keine Fehde anfangen noch irgend ein Bündnis oder Einigung mit fremden Nationen oder Gewalten machen, die dem Reiche zu Schaden, Nachteile oder entgegen sein könnten.

4. Ordnung des gemeinen Pfennigs 1495.

Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König 2c. und Wir von derselben Gnaden Berthold zu Mainz, Hermann zu Köln und Johannes zu Trier Erzbischof, Philipp, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern 2c. 2c. . . . tun kund jedermann, daß wir . . . uns miteinander vereiniget, beschlossen und gefaßt haben, wie hernach folgt.

1. Nämlich, daß die nächstkommenden 4 Jahre lang und nicht länger, alle und jegliche Menschen, sie seien geistlich oder weltlich, Frauen oder Männer, . . . durch das ganze heilige Reich jährlich geben: Wer an Wert, es sei an beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder Renten, 500 rheinische Gulden hat, der soll einen halben Gulden geben; wer also tausend rheinische Gulden hat, der soll einen ganzen rheinischen Gulden geben; wer aber über 1000 rheinische Gulden hat, der soll über einen ganzen rheinischen Gulden geben, soviel sein Sinn ist; wer aber unter 500 rheinische Gulden besitzt und 15 Jahre alt ist, soll geben $^1/_{24}$ eines rheinischen Gulden, also daß 24 Menschen einen rheinischen Gulden geben.

4. Fürsten, geistlich oder weltlich, Prälaten, Grafen, Freiherrn und Kommunen sollen jeder nach Stand und Wesen hierin etwas mehr tun als andere, wie sich wohl gebührt.

5. Die Einnahmen solcher Auflegung der Weltlichen soll allenthalben im Reich durch die Pfarrer geschehen. . . . (ebenso bei den Geistlichen § 7.).

8. Zur Einforderung, Einnahme und Verwahrung solcher Auflage sollen jetzt hier 7 redliche und glaubhafte Personen zu Schatzmeistern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf geziemende Belohnung gestellt und gen Frankfurt verordnet werden, das Geld getreulich zu sammeln und zu verwahren; der eine von uns, König Maximilian, der andere von uns Kurfürsten (die folgenden von den übrigen Ständen).

5. Regimentsordnung 1500.*)

1. Nachdem in der Ordnung der Handhabung Friedens und Rechts des vorigen Reichstags zu Worms . . . begriffen worden ist, daß wir, auch Kurfürsten, Fürsten und andere Stände des heil. Reiches jährlich zusammen kommen sollen . . ., haben wir ermessen, . . . daß die Stände des Reichs langsam und beschwerlich zusammen gefordert werden und kommen können . . .; darum haben wir zu uns, oder wo wir aus andern merklichen Sachen und Geschäften persönlich nicht dabei sein würden, zu dem, den wir an unserer Statt setzen werden, der zum wenigstens ein Graf oder Freiherr sein soll, zwanzig Personen aus dem heil. Reich deutscher Nation zu unserem und des heil. Reiches Rat zu Nürnberg . . . verordnet, die . . . von uns vollkommene Gewalt, Macht und Befehl haben sollen . . ., alle und jede unsere als Römischen Königs und des heil. Reichs Sachen, Recht, Frieden und ihrer beider Vollziehung und Handhabung, auch Widerstand gegen die Ungläubigen und andere Anfechter der Christenheit, des Reichs . . . zu versehen.

(4. 5 Besetzung des Reichsregiments mit den 6 Kurfürsten bezw. deren Räten, 2 Vertretern der Fürsten, je 1 der Prälaten und Grafen, 2 der Reichsstädte**), je 1 niederländischen und österreichischen Abgeordneten, 6 Vertretern der § 6—11 umschriebenen 6 Kreise***.)

6. Wahlkapitulation Karls V. 1519.

Wir Karl V. . . . bekennen öffentlich und tun kund jedermann: Da wir aus Schickung des Allmächtigen in kurz vergangenen Tagen durch die Wahl des (folgen Namen der Kurfürsten) . . . zu der Ehr und Würde des römischen königlichen Namens und Gewalt erhoben, erhöht und gesetzt sind . . ., daß wir uns demnach aus freiem, gnädigen Willen mit denselben unsern lieben Freunden, Neffen und Kurfürsten über diese nachfolgenden Artikel gedings- und paktsweise vereinigt, vertragen, sie angenommen, bewilligt und zu halten zugesagt haben, alles wissentlich in Kraft dieses Briefs.

1. Zum ersten, daß wir . . . die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch päpstliche Heiligkeit und die Kirche als derselben Advokat in gutem Schutz und Schirm haben, dazu in Sonderheit in dem heiligen Reiche Frieden, Recht und Einigkeit pflanzen und aufrichten und verfügen sollen und wollen. . . .

2. Wir sollen und wollen auch sonderlich die Goldene Bulle, den Königlichen Landfrieden und andere Ordnungen und Gesetze des

*) Mit einigen Abänderungen 1521 durch Karl V. erneuert.
**) Erste Anerkennung der Reichsstandschaft der Städte.
***) 1512 durch Hinzutreten der kurfürstlichen Gebiete und der österreichischen und burgundischen Besitzungen Habsburgs auf 10 erhöht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heil. Reichs konfirmieren, erneuern und wo Not dieselben mit Rat unserer und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände bessern . . .

3. Dazu ein löblich, ehrlich Regiment mit frommen, annehmlichen, tapferen verständigen Personen deutscher Nation neben etlichen Kurfürsten und Fürsten, wie vormals bedacht und auf der Bahn gewesen,*) . . . aufrichten . . ., doch unseren lieben Oheimen und Kurfürsten Pfalz und Sachsen an ihren Rechten und Freiheiten, deren sie des Vikariatsamtes halber haben, unschädlich.

4. Und allerwege sollen und wollen wir die deutsche Nation, das heil. römische Reich und die Kurfürsten als die vordersten Glieder desselben, auch die anderen Fürsten, Grafen, Herren und Stände bei ihren höchsten Würden, Rechten und Gerechtigkeiten . . . bleiben lassen . . . und ihnen dazu ihre Regalien, Obrigkeit, Freiheiten, Privilegien, Pfandschaften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und gute Gewohnheiten . . . bestätigen . . .

5. Wir lassen auch zu, daß sie, die gedachten sechs Kurfürsten, je zu Zeiten nach der Goldenen Bulle . . . zusammen kommen mögen, . . . um zu beratschlagen.

7. Wir sollen und wollen dazu für uns selbst als Römischer König in des Reiches Händeln auch kein Bündnis oder Einung mit fremden Nationen oder sonst im Reiche machen, wir hätten denn zuvor die sechs Kurfürsten deshalb an gelegener Malstatt zu geziemender Zeit erfordert . . .

11. Wir sollen und wollen uns . . . friedlich und nachbarlich gegen die anstoßenden und christlichen Gewalten halten, . . . kein fremdes Kriegsvolk ins Reich führen ohne Fürwissen, Rat und Bewilligung der Reichsstände, zum wenigstens der sechs Kurfürsten.

13. Wir sollen und wollen auch unsere königlichen und des Reichs Aemter am Hof und sonst im Reiche mit keiner anderen Nation als geborenen Deutschen, die nicht niederen Standes noch Wesens . . . sind, . . . besetzen und versehen.

14. Dazu in Schriften und Handlungen des Reichs keine andere Zunge oder Sprache gebrauchen lassen als die deutsche oder lateinische Zunge, es sei denn an Orten, wo allgemein eine andere Sprache in Uebung und Gebrauch stehen.

15. Auch die Kurfürsten, Fürsten 2c. mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen außerhalb deutscher Nation und von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen, erfordern oder vorladen. . . .

16. Und da über und wider Concordata principum, auch aufgerichtete Verträge zwischen der Kirche, päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuhle zu Rom und deutscher Nation mit unfömlichen Gratien, Reskripten, Annaten der Stifter . . . stetig und ohn Unterlaß öffentlich gehandelt . . . wird, das sollen und wollen wir . . . bei unserem heiligsten Vater, dem Papst, und dem Stuhl zu Rom nach unserem besten Vermögen abwenden und verhindern.

---

*) Vergl. N. 5.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

24. Was für Lehen auch dem Reich und uns . . . als ledig heimfallen werden, so sie etwas Merkliches ertragen, wie Fürstentümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen wir ferner niemand verleihen, sondern zu Unterhaltung des Reiches, unser und der nachkommenden Könige und Kaiser behalten.

28. Und in Sonderheit sollen und wollen wir uns auch keine Succession oder Erbschaft des . . . römischen Reiches anmaßen, sondern wir, dergleichen unsere Kinder, Erben und Nachkommen, die genannten Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben zu jeglicher Zeit bei ihrer freien Wahl, wie von Alters her auf sie gekommen, und wie die Goldene Bulle, päpstlich Recht und andere Gesetze oder Freiheiten enthalten, ruhig bleiben und ganz unbedrängt lassen.

7. Schmalkaldischer Bund 1531.

Von Gottes Gnaden Wir Johann, des heil. Römischen Reiches Erzmarschall und Kurfürst, und Johann Friedrich, Vater und Sohn, Herzoge zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen, Philipp, Ernst und Franz, Gebrüder und Vettern, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, Philipp, Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenellenbogen ꝛc., Wolfgang, Fürst zu Anhalt . . ., Gebhardt und Albrecht, Gebrüder, Grafen und Herren zu Mansfeld, und die Bürgermeister, Ratmannen, Innungsmeister der nachbenannten, oberländischen sächsischen und Seestädte: Straßburg, Ulm, Konstanz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny, Lübeck, Magdeburg, Bremen, bekennen hierin und tun kund jedermann:

1. Nachdem sich die Läufe dieser Zeit dergestalt anschicken, als ob man begehrt, diejenigen, so das helle, klare und unbefleckte Wort Gottes in ihren Fürstentümern und Städten, Landen und Gebieten . . . predigen und verkünden lassen . . . mit der Tat und Gewalt von solchem ihrem christlichen Vorhaben zu dringen, . . . so will unsere höchste Notdurft und Amt der Obrigkeit . . . solches alles mit möglichstem Fleiße verhüten.

2. . . . so haben wir . . . allein zur Gegenwehr und Rettung, die einem nicht allein in natürlichen und menschlichen, sondern auch in göttlichen geschriebenen Rechten zugelassen und vergönnt ist, mit und gegen einander eines christlichen und friedlichen „Verstandes" uns vereinigt . . .

3. Nämlich, daß wir zu allen Teilen je einer den andern getreulich von Herzen minnen, halten und vor Schaden wahren sollen und wollen, auch keiner des andern Widersacher öffentlich oder heimlich mit Wissen Durchzug, Vorschub oder Unterhalt gewähren soll.

4. Und da dieser Verstand allein zur Gegenwehr und Rettung und gar nicht darum geschlossen ist, daß jemand unter uns einen Krieg anfangen soll: falls es sich begäbe, daß ein Teil von uns um das Wort Gottes, der evangelischen Lehre . . . willen, befehdet oder vergewaltigt würde . . ., daß dann wir alle . . . ohne allen Verzug, ein jeder seinem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

höchsten Vermögen nach, . . . dem Befehdeten oder Vergewaltigten helfen sollen.

5. Es soll auch dieser unser christliche Verstand der Kaiserlichen Majestät und keinem Stande des heil. Römischen Reiches oder sonst jemand zuwider sein . . .

6. So auch jemand weiter in diesen unsern christlichen Verstand zu kommen begehrt, . . . der das heil. Evangelium angenommen, der soll mit unser aller Wissen und Willen darin auf- und angenommen werden.

7. Und es soll dieser christliche Verstand vom heutigen Datum anfangen und die sechs nächstfolgenden Jahre währen.*)

8. Abschied des Reichstages von Regensburg 1532.

4. Nachdem auch die Hals- oder Peinliche Gerichtsordnung**) auf jüngst gehaltenem Reichstag zu Augsburg (1530) zur Hand genommen und . . . in noch bessere Ordnung gestellt, da aber die Gebräuche der Landschaften ungleich, auch dies ein Werk und Sache ist, die des Menschen Seel, Ehr, Leib, Leben und Gut betrifft, . . . deshalb haben wir, auch Kurfürsten, Fürsten und Stände auf obgemeldetem Reichstag uns vereinigt und verglichen, daß ein jeder Stand von der korrigierten Ordnung Abschrift nehmen, sich darauf endlich entschließen, was darin nach Art, Herkommen und Brauch zu tun und wahrzunehmen sei: also, daß ein jeder Stand auf diesem Reichstag sein Gemüt und Meinung in solchem eröffnen, so daß man sich deshalb zu einem einhelligen Beschluß . . . vergleichen möge. Demnach haben wir, auch Kurfürsten, Fürsten und Stände, nach fernerer Beratschlagung . . . für gut und nützlich angesehen, daß gedachte Halsgerichtsordnung in Druck gegeben und in das Reich publiziert und verkündet werde. . . . Doch wollen wir durch genannte Ordnung Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

9. Vertrag zu Passau 1552.

6. Was den andern Artikel angeht, der bei dieser Friedenshandlung von dem Kurfürsten zu Sachsen und seinen Mitverwandten angeregt worden ist, betreffend Religion, Friede und Recht, so soll die Kais. Majestät dem gnädigen Erbieten, das jüngst zu Linz von Ihrer Majestät wegen . . . geschehen, getreulich nachkommen und innerhalb eines halben Jahres einen gemeinen Reichstag halten, nachmals aber auf irgend einem Wege, nämlich eines General- oder Nationalkonzils, Religionsgespräches oder einer gemeinen Reichsversammlung dem Zwiespalt der Religion abhelfen und dieselbe zu christlicher Vergleichung bringen.

---

*) 1536 erfolgte die Erneuerung auf 10 Jahre und gleichzeitig der Abschluß der Bundeskriegsverfassung.

**) Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V (Constitutio Carolina Criminalis), beruhend auf der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, stellt die reichsrechtliche Rezeption des von der italienischen Jurisprudenz weitergebildeten römischen Strafrechts dar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Es soll auch zur Vorbereitung solcher Vergleichung sogleich im Anfange des Reichstages ein Ausschuß von verständigen Personen beider Religionen in gleicher Anzahl verordnet werden. . . .

10. Was dann auf solchem Reichstage durch gemeine Stände samt Ihrer Majestät ordentlichem Zutun beschlossen und verabschiedet wird, das soll hernach stracks und festiglich gehalten werden; und es soll alles, das dem mehrfach erwähnten Friedensstand zuwider sein oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogieren oder Abbruch tun.

10. Abschied des Augsburger Reichstags 1555 (Religionsfriede).

15. Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden Römischer König ꝛc. . . . Und damit solcher Friede auch der zwiespältigen Religion halber . . . desto beständiger zwischen der Römischen Kaiserl. Majestät, uns, auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs deutscher Nation angestellt, aufgerichtet und erhalten werden möge, so sollen die Kaiserl. Majestät, Wir, auch Kurfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augsburgischen Konfession und derselbigen Lehre, Religion und Glaubens halber gewalttätiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen oder auf anderem Wege wider sein Gewissen, Wissen und Willen von dieser Augsburgischen Konfessionsreligion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien . . . dringen . . ., sondern bei solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrer Habe, liegenden oder fahrenden Gütern, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhig und friedlich bleiben lassen. . . .

(16. Entsprechende Verpflichtung der Stände Augsburgischer Konfession.)

17. Doch sollen alle andern, die obgenannten beiden Religionen nicht anhängen, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein.

18. Und da bei Vergleichung dieses Friedens Streit vorgefallen ist, wie es dort, wo einer oder mehrere der Geistlichen von der alten Religion zurücktreten würden, mit den von ihnen bis dahin besessenen und innegehabten Erzbistümern, Bistümern, Prälaturen und Benefizien gehalten werden solle, hierüber aber beide Religionsstände sich nicht haben vergleichen können, so haben wir kraft der uns von Römischer Kaiserl. Majestät gegebenen Vollmacht . . . gesetzt . . .: Wo ein Erzbischof, Bischof, Prälat oder ein anderer geistlichen Standes von unserer alten Religion zurücktreten würde, daß derselbe sein Erzbistum, Bistum, Prälatur und andere Benefizien, damit auch alle Frucht und Einkommen, die er davon gehabt, alsbald . . ., jedoch ohne Nachteil für seine Ehre verlassen, und daß es den Kapiteln und denen es nach gemeinem Recht oder den Gewohnheiten der Kirche und des Stifts zusteht, gestattet sein soll, eine der alten Religion verwandte Person zu wählen. . . .*)

19. Da aber einige Stände und deren Vorfahren einige Stifter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen und dieselben zu Kirchen,

*) Reservatum ecclesiasticum.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schulen, milden Stiftungen u ä. angewendet haben, so sollen auch solche eingezogenen Güter, die denjenigen, welche dem Reich unmittelbar unterworfen und Reichsstände sind, nicht zugehörig und deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauer Vertrages oder seither nicht gehabt, in diesen Frieden mit inbegriffen sein. . . . Deshalb befehlen und gebieten wir kraft dieses Abschiedes den Kammerrichtern und Beisitzern Kaiserlicher Majestät, daß sie dieser eingezogenen und verwendeten Güter halben keine Citation, Mandat und Prozeß erkennen und beschließen sollen.

20. Damit auch obengenannte beiderseitigen Religionsverwandten . . . in beständigem Frieden und guter Sicherheit . . . bleiben mögen, so soll die geistliche Jurisdiktion (doch unbeschadet der den geistlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, Kollegien, Klöstern und Ordensleuten zustehenden Renten Zoll, Zins, Zehnten, weltlichen Lehnschaften und anderen Rechten und Gerechtigkeiten) wider der Augsburgischen Konfessionsverwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien 2c. . . . bis zur endgiltigen Vergleichung der Religion nicht exerziert, gebraucht oder geübt werden.

24. Wo aber unsere, auch der Kurfürsten, Fürsten und Stände Untertanen, die der alten Religion oder der Augsburgischen Konfession anhängen, von solcher ihrer Religion wegen . . . an andere Orte ziehen und sich niederlassen wollen, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauf ihrer Habe und Güter gegen geziemende, billige Ablösung der Leibeigenschaft und Nachsteuer . . . unverhindert . . . zugelassen und bewilligt werden. . . .

25. . . . Wir haben . . . bewilligt, solchen Frieden in allen oben geschriebenen Artikeln bis zu christlicher, freundlicher und endgiltiger Vergleichung der Religion und Glaubenssachen stät, fest und unverbrüchlich zu halten . . . Wenn dann aber eine solche Vergleichung auf dem Wege des Generalkonziliums, einer Nationalversammlung, von Kolloquien oder Reichshandlungen nicht erfolgen würde, dann soll nichts destoweniger dieser Frieden . . . bis zu endgiltiger Vergleichung der Religion und Glaubenssachen bestehen und bleiben, und es soll also ein . . . unbedingter, für und für ewig währender Friede aufgerichtet und beschlossen sein und bleiben.

27. Da aber in vielen Frei- und Reichsstädten beide Religionen, unsere alte Religion und die der Augsburgischen Konfessionsverwandten . . . in Gang und Gebrauch gewesen sind, so sollen dieselben hinfort auch bleiben und in diesen Städten gehalten werden und . . . jeder Teil den andern laut diesem Frieden bei seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen . . . friedlich bleiben lassen.

11. Belehnung des Freiherrn von Taxis mit dem Reichspostmeisteramt 1615.

Wir Matthias, von Gnaden Römischer Kaiser, . . . bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich . . . daß wir gnädigst angesehen, welcher Maßen bei unsern . . . Vorfahren am heil. Reich . . . das Geschlecht derer von Taxis erstens in Erdenk- und Aufrichtung, in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Folge auch in Disponier-, Versehen- und Haltung des gemeinen Postwesens im heil. Reich, Spanien und andern Provinzen seit vielen Jahren herkommen, dasselbe nacheinander von einem auf den andern gelangt ist . . ., daneben auch nicht weniger uns zu Gemüte geführt haben . . . die ersprießlichen Dienste, welche unsern Vorfahren weiland Leonhard von Taxis als Generalpostmeister im Reich und den Niederlanden . . . bis in sein neunzig Jahr erlangtes Alter . . . und nach besagtes Leonhard von Taxis tödlichem Ableben sein Sohn und . . . Nachfolger, der Edle Lamoral, Freiherr von Taxis, . . . uns . . . erzeigt und bewiesen haben. . . . So haben wir . . . vorgenanntem Lamoral, Freiherrn von Taxis, und nach dessen tödlichem Ableben seinem ehelichen Sohn, Leonhard von Taxis, auch allen künftig folgenden, von ihrer absteigenden Linie ehelich herkommenden Leibeserben und derselben Erbes-Erben männlichen Geschlechts, diese besondere Gnade getan und ihnen oben erwähntes Generalpostmeisteramt über die Posten im Reich nun hinfortan zu einem Mannlehn von neuem gnädigst angesetzt, verwilligt und verliehen . . . in Kraft dieses Briefs und wollen . . . daß vorgedachter Lamoral Freiherr von Taxis, (und seine Erben) . . . beschriebenes General-Postamt, und was demselben anhängig, als ein männliches Reichsregal und Lehen inhaben, nutzen, nießen und gebrauchen . . . sollen. Mehrfach besagter Lamoral, Freiherr von Taxis, hat uns auch darauf durch seinen bevollmächtigten Gewaltträger, den ehrsamen, gelehrten, unsern und des Reiches lieben Getreuen, Fabius Ponzon, der Rechte Doktor, gewohntermaßen Eid und Pflicht getan, uns und dem heil. Reiche . . . getreu, gehorsam, gewärtig und dienstbar zu sein, und alles das zu leisten und zu tun, was einem getreuen Lehensmanne gebühret, in Bezug worauf er sich dann auch gegen uns etlicher Anhänge und Bedingungen wegen, gegen deren Vollzieh- und Haltung ihm obige Bewilligung und Verleihung erteilt worden ist, durch einen besonderen Brief reversiert und verschrieben hat.

12. Westfälischer Frieden 1648.

A. Urkunde des Friedens von Osnabrück.

IV 3.*) Was zunächst das bayrische Haus angeht, so soll die Kurwürde, welche die Pfalzgrafen vormals besessen haben, mit allen Regalien . . . und jeglichen Rechten, die zu dieser Würde gehören, . . . wie auch die Oberpfalz mit der Grafschaft Cham . . . wie bisher, so auch in Zukunft bei Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog von Bayern und seinen Kindern und der ganzen Wilhelminischen Linie bleiben, so lange männliche Nachkommen aus ihr vorhanden sind. — 5. Was das pfälzische Haus anbetrifft, so stimmt Kaiser und Reich der öffentlichen Ruhe wegen dazu bei, daß kraft gegenwärtiger Uebereinkunft eine achte Kur eingesetzt werde, die Herr Karl Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein und seine Erben und Agnaten der ganzen Rudolfinischen Linie nach der in der Goldenen Bulle bestimmten Erbfolge innehaben sollen. — 6. Ferner, daß die ganze Niederpfalz mit allen und jeden geistlichen

*) Gleich der Münsterschen Friedensurkunde 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und weltlichen Gütern, Rechten, Zubehörden, deren sich die Kurfürsten und Pfalzgrafen vor den böhmischen Unruhen erfreuten, und mit allen Dokumenten, Registern, Rechnungsbüchern und den übrigen darauf bezüglichen Akten ihm vollständig zurückgegeben werde, unter Aufhebung aller gegenteiligen Verfügungen.

V. Da aber zu gegenwärtigem Kriege die Beschwerden unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs beider Religionen zum großen Teil Grund und Veranlassung gegeben haben, so ist über sie, wie folgt, übereingekommen und abgemacht worden.

1. Der im Jahre 1552 in Passau geschlossene Vertrag und der ihm im Jahre 1555 folgende Religionsfriede, wie er 1556 in Augsburg und später auf verschiedenen Reichstagen bestätigt worden ist, soll . . . in allen seinen Kapiteln giltig sein und heilig und unverletzlich gehalten werden. Was aber über einige streitige Artikel in ihm durch gegenwärtigen Vertrag auf gemeinsamen Beschluß der Parteien festgesetzt worden ist, das soll für eine ewige Erläuterung besagten Friedens, die in Gerichten wie anderswo zu beobachten ist, gehalten werden, bis durch Gottes Gnade über die Religion selbst eine Uebereinkunft zustande kommt, ungeachtet der zu irgend einer Zeit erhobenen Widersprüche oder Proteste irgend eines Geistlichen oder Weltlichen, innerhalb oder außerhalb des Reiches, die alle für nichtig und kraftlos erklärt werden.

2. Der Zeitpunkt für die Wiederherstellung in geistlichen Dingen und dessen, was in Hinblick auf sie in weltlichen Dingen geändert worden ist, sei der 1. Januar 1624. Es geschehe also die Wiederherstellung aller Kurfürsten, Fürsten und Stände beider Religionen, einschließlich der freien Reichsritterschaft, wie auch der Reichsstädte und Reichsdörfer, vollständig und rein . . . unter Zurückführung auf den Stand des genannten Jahres und Tages in allen Dingen.

13. Der Termin des Jahres 1624 soll aber kein Präjudiz schaffen für die, welche auf Grund der Amnestie*) oder aus einem andern Anlaß wiederhergestellt werden sollen.

14. Was die unmittelbaren geistlichen Güter anlangt, sei es, daß sie Erzbistümer oder Bistümer, Prälaturen, Balleien, Probsteien, Kommenden . . . sind, mögen sie am 1. Januar 1624 die katholischen Stände oder die der augsburgischen Konfession besessen haben, so sollen sie alle und jede ohne Ausnahmen, die Verwandten der Religion, die in besagtem Zeitpunkt in derem tatsächlichem Besitz gewesen sind, ruhig und ungestört besitzen, bis mit Gottes Gnade die Religionsstreitigkeiten beigelegt sind. —

(15 Erneuerung des geistlichen Vorbehalts (10,18) unter Ausdehnung auf Reichsstände Augsburgischer Konfession.)

21 die zu Erzbischöfen, Bischöfen oder Prälaten Gewählten oder Postulierten Augsburgischer Konfession sollen von Kaiserlicher Majestät, nachdem sie innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder Postulierung gehuldigt und die bei königlichen Lehen üblichen Eide geleistet haben, ohne Ausnahme investiert werden und über die Summe der gewöhn-

---

(*Diese war durch Artikel II ausgesprochen worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Taxe hinaus noch die Hälfte für die Belehnung zahlen. Ebendieselben oder bei Erledigung des Sitzes die Kapitel . . . sollen dasselbe Stimmrecht genießen, wie jeder der Stände vor den Religionsstreitigkeiten.

25. Alle Klöster, Kollegien, Balleien, Kommenden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Hospitäler und andere mittelbaren geistlichen Güter, sowie deren Einkünfte und Rechte, wes Namens auch immer, welche die Kurfürsten, Fürsten, Stände am 1. Januar 1624 besessen haben, . . . sollen eben diese besitzen bis zur allgemeinen freundschaftlichen Beilegung des Religionszwistes. . . .

(26. Entsprechende Bestimmung für die am 1. Januar 1624 im Besitz katholischer Stände befindlichen mittelbaren Kirchengüter.)

29. Wie die freien Reichsstädte alle und jede unter der Bezeichnung Reichsstände nicht nur im Religionsfrieden und gegenwärtiger Erklärung desselben, sondern auch anderswo unzweifelhaft begriffen sind, so sollen aus ihrer Zahl diejenigen, in denen im Jahre 1624 nur eine Religion in Uebung war, sowohl hinsichtlich des Reformationsrechtes wie anderer die Religion betreffender Fälle . . . dasselbe Recht mit den oberen Reichsständen haben.

30. Was sodann die Grafen, Barone, Edeln, Vasallen, Städte, Stiftungen, Klöster, Kommenden, Gemeinden und Untertanen der reichsunmittelbaren Stände, der geistlichen wie der weltlichen, betrifft: da diesen unmittelbaren Ständen mit dem Rechte der Gebietshoheit nach gemeinem durch das ganze Reich bisher geübtem Gebrauch auch das Recht der Reformation der Religionsübung zusteht, und schon lange im Religionsfrieden den Untertanen solcher Stände, wenn sie von der Religion des Landesherrn abweichen, die Auswanderungsfreiheit zugestanden und überdies . . . bestimmt worden ist, daß keiner fremde Untertanen zu seiner Religion herüberziehen oder deshalb in seinen . . . Schutz aufnehmen . . . soll, so ist abgemacht worden, daß eben dies auch weiterhin von den Ständen beider Religionen gehalten werde. . . .

31. Dessen ungeachtet sollen aber die Landsassen, Vasallen und Untertanen katholischer Stände, die in irgend einem Teile des Jahres 1624 öffentliche oder private Uebung der Augsburgischen Religion auf Grund bestimmten Vertrages oder Privilegs oder durch langen Gebrauch oder auch nur durch Observanz besessen haben, dies auch in Zukunft beibehalten zugleich mit den „Annexen". Als solche Annexe werden angesehen die Einrichtung der Konsistorien, der geistlichen und Schulämter, das Patronatsrecht und ähnliche Rechte, und ebenso mögen sie im Besitz aller zu besagter Zeit in ihrer Gewalt befindlichen Kirchen, Stiftungen, Klöster, Hospitäler mit allem Zubehör . . . verbleiben.

34. Ferner hat es gefallen, daß jene der Augsburgischen Konfession angehörigen Untertanen von Katholiken, ebenso wie die katholischen Untertanen der Stände Augsburgischer Konfession, die in einem Teile des Jahres 1624 eine öffentliche oder private Uebung ihrer Religion besessen haben, und ebenso die, welche nach Publikation des Friedens künftighin eine andere Religion als ihr Landesherr bekennen und annehmen, geduldet werden und mit freiem Gewissen zu Hause ihren Gottesdienst ohne Untersuchung oder Störung für sich ausüben mögen, in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachbarschaft aber, so oft sie wollen, einem öffentlichen Gottesdienst beiwohnen und ihre Kinder in auswärtigen Schulen ihrer Religion oder durch Privatlehrer im Hause ungehindert unterrichten lassen können.

36. Wenn aber ein Untertan, der 1624 weder öffentliche noch private Religionsübung genossen hat oder der nach der Publikation des Friedens seine Religion ändert, freiwillig auswandern will oder von dem Landesherrn dazu veranlaßt wird, dem soll es freistehen, unter Beibehaltung oder Veräußerung seiner Güter abzuziehen, die zurückbehaltenen aber durch Diener verwalten zu lassen und so oft es nötig ist, frei und ohne Geleitsbrief zurückzukehren, um seinen Besitz in Augenschein zu nehmen, Prozesse zu führen oder Forderungen einzutreiben.

(37. Festsetzung einer Abzugsfrist von mindestens 3 oder 5 Jahren für zum Abzug gezwungene andersgläubige Untertanen, je nachdem der Uebertritt nach oder vor dem Frieden erfolgt ist.)

38. Die schlesischen Fürsten Augsburgischer Konfession, d. h. die Herzöge von Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Oels und ebenso die Stadt Breslau sollen in der freien Uebung ihrer vor dem Kriege erlangten Rechte und Privilegien sowie der Augsburgischen Konfession, soweit sie ihnen durch kaiserliche und königliche Gnade gewährt ist, erhalten bleiben.

39. Was aber die Grafen, Barone, Edeln und ihre Untertanen in den übrigen schlesischen Herzogtümern, die unmittelbar zur Krone gehören, wie auch in Niederösterreich . . . anlangt, so gestattet Kaiserliche Majestät, obgleich ihr das Recht der Reformation der Religionsübung ebenso wie anderen Königen und Fürsten zusteht, dennoch . . . auf die Vermittlung der Königlichen Majestät von Schweden und mit Rücksicht auf die Stände Augsburgischer Konfession, daß diese Grafen, Barone, Edeln und ihre Untertanen wegen ihres Bekenntnisses zur Augsburgischen Konfession nicht gezwungen werden sollen . . . auszuwandern und nicht gehindert werden sollen, die Uebung besagter Konfession in benachbarten Orten außerhalb des Territoriums zu besuchen.

40. Ueberdies aber . . . verspricht Kaiserliche Majestät denen, die in diesen Herzogtümern zur Augsburgischen Konfession gehören, für die Ausübung dieser Konfession drei auf deren eigene Kosten außerhalb der Städte Schweidnitz, Jauer und Glogau nahe den Mauern an hierfür geeigneten, auf Befehl Kaiserlicher Majestät zu bezeichnenden Orten, nach dem Friedensschluß zu errichtende Kirchen, sobald sie es verlangen, gewähren zu wollen.

41. Und obgleich über die Gewährung einer größeren Religionsfreiheit und -übung in obengenannten und den übrigen Königreichen und Provinzen Kaiserlicher Majestät und des Hauses Oesterreich in gegenwärtigem Vertrage vielfach verhandelt worden ist, man aber wegen des Widerspruches des kaiserlichen Bevollmächtigten nicht zum Abschluß gelangen konnte, so behalten sich Ihre königliche Majestät von Schweden und die Stände Augsburgischer Konfession das Recht vor, in ihrem Namen auf dem nächsten Reichstag oder anderswo bei Kaiserl. Majestät . . . freundschaftliche Fürsprache einzulegen.

51. In Religionssachen und in allen anderen Geschäften, wo die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stände nicht als eine einheitliche Körperschaft angesehen werden können, wie auch, wenn die katholischen Stände und die Augsburgischer Konfession in zwei Teile gehen, soll allein gütliche Uebereinkunft den Streit entscheiden und die Stimmenmehrheit nicht beachtet werden.

53. . . . Es hat gefallen, daß (im Reichskammergericht) abgesehen vom Kammerrichter und den 4 Präsidenten, und zwar 2 derselben aus der Augsburgischen Konfession, die allein von Kaiserl. Majestät einzusetzen sind, die Zahl der Beisitzer auf 50 im ganzen erhöht werde, und zwar so, daß die katholischen Stände mit Einrechnung von 2 der Präsentation des Kaisers vorbehaltenen 26, die Stände augsburgischer Konfession 24 Beisitzer präsentieren können und sollen.

VI. Da Kaiserliche Majestät auf die im Namen der Stadt Basel und ganz Helvetiens vor seinem zu gegenwärtigem Kongreß entsandten Bevollmächtigten wegen einiger Prozesse und vom Reichskammergericht gegen besagte Stadt und andere der vereinigten Kantone der Helvetier und ihre Bürger und Untertanen erlassenen Exekutivmandate eingelegten Beschwerden nach Einholung des Urteils und Rates der Reichsstände am 14. Mai vergangenen Jahres erklärt hat, daß besagte Stadt Basel und die übrigen Kantone der Helvetier im Besitze gleichsam der vollen Freiheit und Exemption vom Reiche und in keiner Weise den Gerichten des Reiches unterworfen sein, so hat es gefallen, ebendasselbe diesem öffentlichen Friedensvertrage einzufügen. . . .

VII., 1. Kaiserl. Majestät und alle Stände des Reichs haben einmütig beschlossen, daß alle Rechte und Vorteile, die, abgesehen von anderen Konstitutionen des Reiches, der Religionsfriede und dieser öffentliche Friedensvertrag und in ihm die Entscheidung über die Beschwerden, den katholischen Ständen und denen Augsburgischer Konfession und ihren Untertanen zuerteilen, auch denen, die unter jenen die Reformierten genannt werden, zustehen sollen. Da jedoch die Religionsstreitigkeiten, die unter besagten Protestanten bestehen, bisher noch nicht beigelegt worden sind, . . . so ist über das Reformationsrecht zwischen beiden Teilen folgende Uebereinkunft getroffen, daß, wenn ein Fürst oder anderer Landesherr oder der Patron einer Kirche später zur Religionsübung des andern Teils übertritt . . . er zwar Hofprediger seiner eigenen Konfession . . . in seiner Residenz haben darf; aber es soll ihm nicht gestattet sein, die öffentliche Religionsübung oder kirchliche Gesetze und Verordnungen, die bis dahin dort anerkannt waren, zu ändern oder Gotteshäuser, Schulen, Hospitäler oder dahin gehörige Einkünfte . . . einzuziehen. . . .

VIII., 2.*) Mögen sie (die Reichsstände) ohne Widerspruch sich des Stimmrechts erfreuen in allen Beratschlagungen über die Reichsgeschäfte, besonders wenn Gesetze zu geben oder auszulegen sind, wenn Krieg zu beschließen ist, Steuern aufzulegen, Werbungen oder Einquartierungen von Soldaten zu veranstalten, neue Befestigungen in den Gebieten der Stände zu erbauen oder alte mit Besetzungen zu belegen sind, ebenso wenn Frieden oder Bündnis zu schließen oder andere Geschäfte

*) Friede von Münster 65.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Art zu vollführen sind; nichts dergleichen oder etwas ähnliches soll jemals künftig geschehen oder zugelassen werden, es sei denn mit der Zustimmung des Reichstags unter freiem Stimmrecht aller Reichsstände. Insonderheit aber soll das Recht, unter einander und mit Auswärtigen Bündnisse zu schließen, zur eigenen Erhaltung und Sicherheit jedem einzelnen Stande für ewig frei stehen; so jedoch, daß derartige Bündnisse nicht errichtet sein sollen gegen Kaiser und Reich und seine Landfrieden oder gar diesen Friedensvertrag, und sie sollen geschlossen werden unbeschadet stets des Eides, durch den ein jeder Kaiser und Reich verpflichtet ist.

4.*) Sowohl auf den allgemeinen wie auf den besonderen Reichstagen soll den freien Reichsstädten ebenso wie den übrigen Reichsständen eine beschließende Stimme zustehen. . . .

XVII., 2.**) Zur größeren Festigkeit aller dieser und der einzelnen Beschlüsse soll dieser Vertrag als ewiges Gesetz und pragmatische Sanktion des Reiches ebenso wie die anderen Grundgesetze des Reiches in den nächsten Reichsabschied und die Kaiserliche Wahlkapitulation aufzunehmen sein und ebenso die Abwesenden verpflichten wie die Anwesenden, die Geistlichen wie die Weltlichen, mögen sie Reichsstände sein oder nicht, und sowohl den Räten und Beamten des Kaisers und der Stände wie den Richtern und Beisitzern aller Gerichtshöfe als eine für immer zu befolgende Regel vorgeschrieben werden.***)

3. Gegen diesen Friedensvertrag oder einen Artikel oder eine Klausel desselben sollen keine kirchlichen oder weltlichen Rechte, Gemeines oder Partikularrecht, Beschlüsse von Konzilien, Privilegien 2c., ebensowenig das Edikt von 1629 oder der Prager Frieden mit seinen Anhängen oder das Interim von 1548 . . . noch irgend welche andere Einrede jemals Geltung haben.****)

B. Urkunde des Friedens von Münster.

75. Der Kaiser für seine Person und das ganze erlauchte Haus Oesterreich sowie das Reich verzichten auf alle Rechte, Eigengüter, Herrschaften, Besitzungen und Gerichtsbarkeiten, die bisher ihm, dem Reiche und dem Hause Oesterreich zustanden auf die Stadt Breisach, die Landgrafschaft des oberen und unteren Elsaß, den Sundgau, die Landvogtei über die zehn Reichsstädte im Elsaß, nämlich Hagenau, Kolmar, Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Oberehnheim, Roßheim, Münster im Gregoriental, Kaisersberg, Türkheim und auf alle Dörfer und alle andern Rechte, die von besagter Landvogtei abhängen, und übertragen sie samt und sonders an den allerchristlichsten König und das Königreich Frankreich, sodaß besagte Stadt Breisach . . . mit dem ganzen Gebiet und Bann, soweit er sich von altersher erstreckt, unbeschadet jedoch der vorher vom Hause Oesterreich erlangten Privilegien und Immunitäten dieser Stadt.

76., und ebenso besagte Landgrafschaft beider Elsaß und des Sundgaues, sowie die Landvogtei über besagte zehn Reichsstädte und abhängige

*) Friede von Münster 67. **) Friede von Münster 116. ***) Jüngster Reichsabschied v. 1654. § 5. 6. ****) Friede von Münster 117. Vergl. N. 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orte und ebenso alle Vasallen, Landsassen, Untertanen, Leute, Städte, Bürger, Höfe, Schlösser, Wälder, Forsten, Gold-, Silber- und sonstige Erzgruben, Flüsse, Bäche, Weiden und alle Rechte, Regalien und Appertinenzen ohne jeden Vorbehalt mit aller Gerichtsbarkeit, Oberhoheit und höchsten Gewalt von jetzt bis in Ewigkeit zum allerchristlichsten König und der Krone Frankreich gehören und besagter Krone einverleibt gelten sollen, ohne einen Widerspruch des Kaisers, des Reiches oder eines andern, sodaß kein Kaiser oder Fürst des Hauses Oesterreich jemals irgend ein Recht oder eine Gewalt in den erwähnten, diesseits oder jenseits des Rheins gelegenen Teilen beanspruchen oder an sich reißen kann oder darf. Es soll jedoch der König verpflichtet sein, in allen und jeden Orten die katholische Religion aufrecht zu erhalten, wie sie von den österreichischen Fürsten erhalten worden ist, und alle Neuerungen, die sich während dieses Krieges eingeschlichen haben, zu beseitigen.

87. Frei seien insgesamt Handel und Verkehr zwischen den Einwohnern beider Rheinufer und der auf beiden Seiten angrenzenden Provinzen. Insonderheit aber sei frei die Rheinschiffahrt, und keinem von beiden Teilen sei es gestattet, stromabwärts oder stromaufwärts vorüberfahrende Schiffe zu behindern, festzuhalten, zu beschlagnahmen oder unter irgend einem Vorwande zu belästigen, ausgenommen allein die übliche Inspektion zur Durchforschung und Untersuchung der Waren; ebenso wenig soll es erlaubt sein, neue und ungewohnte Zölle . . . am Rhein aufzuerlegen.

89. Der allerchristlichste König soll gehalten sein, nicht nur die Bischöfe von Straßburg und Basel, einschließlich der Stadt Straßburg, sondern auch die übrigen in beiden Elsaß dem römischen Reiche unmittelbar unterworfenen Stände, die Aebte von Murbach und Lüder, die Aebtissin von Andlau, das Benediktinerkloster St. Gregoriental, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Grafen und Barone von Hanau, Fleckenstein, Oberstein und den Adel des ganzen Unterelsaß, ebenso vorbesagte zehn Reichsstädte, welche die Vogtei Hagenau anerkennen, in derselben Freiheit und im Besitze der Unmittelbarkeit gegen das römische Reich, deren sie sich bisher erfreut haben, zu lassen, so daß er keine weitere königliche Oberhoheit beanspruchen kann, sondern mit den Rechten zufrieden sein soll, die dem Hause Oesterreich zustanden und durch gegenwärtigen Friedensvertrag der Krone Frankreich abgetreten werden; so jedoch, daß durch diese gegenwärtige Erklärung von dem ganzen oben eingeräumten Recht der höchsten Gewalt nichts abgezogen gelten soll.

13. Protest Innocenz X. gegen den Westfälischen Frieden durch die Bulle „Zelo domus Dei“ 1648.

1. Mit dem tiefsten Gefühl des Schmerzes haben wir gehört, daß durch mehrere Artikel des am 6. August 1648 zu Osnabrück und ebenso des am 25. Oktober 1648 zu Münster in Westfalen abgeschlossenen Friedens der katholischen Religion, dem Gottesdienste, der apostolischen und römischen Kirche, den niederen Kirchen und dem geistlichen Stande, sowie den Gerichtsbarkeiten, Autoritäten, Immunitäten, Freiheiten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Exemptionen, Privilegien, Gütern und Rechten jener die schwersten Nachteile zugefügt worden sind . . .

3 . . . Aus unserem sicheren Wissen und nach unserer reiflichen Ueberlegung und kraft der Vollmacht der apostolischen Gewalt bestimmen und erklären wir, daß besagte Artikel eines oder beider Friedensschlüsse und der sonstige Inhalt genannter Urkunden . . . von Rechts wegen nichtig, ungültig, unkräftig, unbillig, ungerecht, verdammt, verworfen, aller Kraft und Wirkung entbehrend gewesen sind, gegenwärtig sind und ewig sein werden, und daß niemand verpflichtet ist, jene oder irgend einen von ihnen zu halten, mögen sie auch mit Eiden beschworen worden sein.

14. Reichshofratsordnung 1654.

I., 1. Unser Kaiserlicher Reichshofrat, dessen oberstes Haupt und Richter allein wir und ein jeder römischer Kaiser selbst ist, soll fortan jederzeit mit einem verständigen und . . . wohlqualifizierten Präsidenten, der ein Reichsfürst, Graf oder vom Herrenstande sei, mit einer genügenden Anzahl Reichshofräten, gleichfalls Fürsten, Grafen oder Herren, Rittermäßigen, graduierten oder sonst gelehrten . . . Personen, die im Reiche deutscher Nation geboren, erzogen und auch der deutschen Sprache wohlerfahren . . ., besetzt werden.

2. Und da die allzugroße Menge der Räte nur zur Verlängerung der Ratsgeschäfte gereicht, haben wir uns allergnädigst entschieden, daß der Bestand unseres Reichshofrats sich nicht über mehr als 18 Personen . . . erstrecken soll . . . Wir wollen auch unter diesen 18 Personen 6 vom Herren-, Ritter- und Gelehrtenstand, die der Augsburgischen Konfession Verwandte sind . . ., annehmen, damit gegebenenfalls die Gleichheit der Richter von den Beisitzern beider Religionen beobachtet werden möge: befehlen auch hiermit, daß . . . sowohl geistliche als auch weltliche Sachen, die zwischen den Katholischen und den Augsburgischen Religionsverwandten schweben . . ., mit Zuziehung von Beisitzern beider Teile in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden.

15 . . . zuvorderst ist unsere Röm. Kaiserl. Wahlkapitulation, Reichsabschied, Religions- und Profanfrieden und der jüngste Münster- und Osnabrückische Friedensschluß . . ., wie auch jedes Standes, Landes, Orts und Gerichts . . . Privilegien, gute Ordnungen und Gewohnheiten und in Mangel derselben die Kaiserlichen Rechte . . . in acht zu zu nehmen.*)

II., 1. In unserem Reichshofrat sollen alle und jede Sachen, die das heil. Römische Reich, desselben Hoheit, Recht, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Pfandschaft, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, Privilegien betreffen . . ., insonderheit alle und jede Parteisachen, die Rechts, Gewohnheit, Konnexität und Konsequenz halber vor unser Kaiserl. Gericht gehören oder von den ersten Instanzen auf dem Wege der Appellation, Supplikation ꝛc. dahin gebracht werden . . . angenommen . . . werden.

*) Vergl. Nr. 2. § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

15. Abschied des Reichstages zu Regensburg 1654.
(Jüngster Reichsabschied.)

130. Damit . . . die alten angehäuften, in großer Menge bestehenden Revisionen (beim Reichskammergericht) nunmehr schnelligst revidiert und expediert werden, so ist eine außerordentliche Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qualifizierten, der Kameralsachen erfahrenen Subjekten zur Zeit versehen sind, in so starker Anzahl, daß sie in 4 abgesonderte Räte verteilt werden können, nämlich von 24 Ständen, verordnet, die auf den 1. November dieses Jahres 1654 in unserer und des heil. Reiches Stadt Speyer sich einfinden und nach Verrichtung der Visitation . . . die Revisionssachen in die Hand nehmen sollen . . ., damit auch das ganze Jahr hindurch wieder bis auf den 1. November des folgenden Jahres 1655 fortfahren, darauf aber durch eine anderwärtige Deputation in gleicher Zahl abgelöst werden (u. s. f. bis zur Erledigung aller Revisionen.*)

16. Friede von Ryswik 1697.

VI. Der Kais. Majestät und dem Reiche und seinen Ständen und Gliedern sollen zurückgestellt werden vom allerchristlichsten Könige alle außerhalb des Elsaß gelegenen Orte und Gerechtsame, die sowohl während der Dauer des Krieges auf dem Wege der Gewalt, wie unter dem Titel von Unionen oder Reunionen im Besitz genommen worden sind . . . und sollen alle wieder auf den Stand gebracht werden, in dem sie vor der Besitzergreifung sich befunden haben, jedoch soll die römisch-katholische Religion in den so zurückgestellten Orten in dem Stande, in dem sie sich jetzt befindet, bleiben.

17. Erklärung des Reichskrieges an Frankreich 1702.

(Kaiserl. Kommissionsdekret.)

Der Röm. Kais. Majestät und Röm. Königl. Majestät haben Dero Kaiserlicher, zu gegenwärtigem Reichstag bevollmächtigter . . . Prinzipalkommissarius, . . . Bischof von Passau, die Reichsschlüsse vom 13. und 30. Sept., auch 9. Okt. . . . durch besondere Kuriere alleruntertänigst überschickt und wollen nicht unterlassen, was auf den letzten hiernächst einlangen wird, der Kurfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden vortrefflichen Räten, Botschaften und Gesandschaften stracks zu eröffnen; was aber Ihre Kais. Majestät auf die 2 ersten Reichsschlüsse bereits den 18. Sept. und 6. Okt. allergnädigst geantwortet und anbefohlen, solches haben mit Deroselben eigenen Kaiserlichen Worten Ihre Hochfürstliche Eminenz hierbei sub. Num. 1. und 2. (Beilagen, hier nicht abgedruckt) zu zu vernehmen gegeben, mithin vermöge derselben den Inhalt sothaner Reichsschlüsse, nun hiermit geschieht, in allen Stücken durchaus und ohne die geringste Ausnahme genehm halten und bestätigen sollen.

---

*) Die 1654 beschlossene Visitation des R. K. G. wurde erst 1767 begonnen und 1776 unvollendet abgebrochen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ihre Hochfürstliche Eminenz erklären demnach von Ihrer Kais. Majestät wegen und in Dero Namen den aus dringender Not wider den König von Frankreich und den Herzog von Anjou angefangenen Krieg für einen Reichskrieg, folglich dieselben mit allen ihrem gegenwärtigen und künftigem Anhang, Helfern und Helfershelfern, wer oder wo diese seien, wie auch alle diejenigen, die während dieses Krieges einen getreuen Reichsstand oder Bundesgenossen zu vergewaltigen beginnen und fortfahren, für Reichsfeinde.

18. Erklärung der Reichsacht gegen den Kurfürsten von Köln 1706.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, 2c. . . . allen unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen . . . sonderlich den Landständen, Untertanen, Lehensleuten . . . des Erzstifts Köln, des Stiftes Regensburg, Lüttich, Berchtesgaden . . . Es bedarf keiner weitläuftigen Vorstellung, was für böse An- und Ratschläge wider weiland unseres . . . Vaters Majestät und das Römische Reich der bisherige Kurfürst zu Köln, Joseph Klemens, samt seinem älteren Bruder, dem damaligen Kurfürst und Herzog in Bayern, eine Zeit lang heimlich geheget und was zu deren übriger Ausführung sie für verbotene Bündnisse mit dem König in Frankreich aufgerichtet haben . . . Wir erachten ingleichen unnötig, umständlich anzuführen, sondern beziehen uns auf ausgegangene Schriften, wie derselbe mit französischem Gelde wider des Erzstifts Köln von ihm nicht minder als seinen Vorfahren mit teurem Eid bekräftigte Erblandsvereinigung ohne des Domkapitels zu Köln Vorwissen und Einwilligung große und des Landes Kräfte weit übersteigende Werbungen eigenmächtig vorgenommen . . ., daß . . . von Ihrer Majestät gebrauchte lindere Wege nicht verfangen, sondern sie genötigt worden sind, dem wegen dieser und anderer dergleichen Klagen wider ihn begonnenen Recht seinen Lauf zu lassen und folglich durch richterlichen Spruch ihn zur Beobachtung der Erblandsvereinigung anzuhalten . . . Jedoch hat die leidige Erfahrung gezeigt, daß der König von Frankreich, sein Bruder Maximilian Emanuel und er auf nichts anderes als die Ausübung ihrer gott- und gewissenlosen Verschwörung bedacht gewesen und darum von ihnen beschlossen worden, nachdem kurz vorher Maximilian Emanuel die von weiland König Karl II. von Spanien . . . ihm anvertraute, dem heil. Römischen Reich und unserm deutschen Erzhaus zugehörigen spanischen Niederlande der französischen Beherrschung mutwillig und treulos unterworfen, unter dem erdichteten spöttischen Namen burgundischer Hilfe französische Völker in das Erzstift Köln und Stift Lüttich zu senden und alle deren feste Oerter besetzen zu lassen . . . Sogar noch der von weiland unseres Herrn Vaters Majestät auf des Reichs Anraten verkündigten Kriegserklärung wider Frankreich, den Herzog von Anjou, ihre Helfer und Helfershelfer, insonderheit seinen Bruder und ihn, hat er abermals schriftlich beteuert, . . . er sei mit Verwerfung aller bei seiner Kais. Majestät wegen seiner Aussöhnung angetragener Bemühung mehr als jemals entschlossen, an das französische Bündnis sich unbeweglich zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halten . . . Er hat endlich lieber . . . gänzlich zum erklärten Reichsfeind übergehen und mit seinem Leib bei demselben verbleiben, als seiner Obliegenheit und Pflicht Genüge tun wollen: der vielfältigen . . . wider fürstliche geistliche Personen von ihm oder mit seinem Vorwissen angestellten meuchelmörderischen . . . Anschläge . . . zu geschweigen. Es ist demnach nichts übrig, als . . . auch unsererseits denselben aus Zahl, Würde und Genuß der deutschen Reichsglieder deutlich auszuschließen, wie solches seine gehäuften Friedensbrüche, die von ihm mannigfältig beleidigte Majestät, hartnäckiger Ungehorsam und andere grobe Verbrechen verdient haben, die Goldene Bulle, der kaiserliche und des heil. Reichs Landfriede, jüngster Reichsabschied und die von Kais. Majestät bestätigten letzten Reichsschlüsse erfordern, wir auch vermöge unserer beschworenen Wahlkapitulation und kaiserlichen Amtes schuldig sind. Hierum setzen wir hiermit ihn, Josef Clemens, bisherigen Kurfürsten zu Köln 2c. aus unserer und des heil. Reichs Gnade, Schutz, Schirm und Vertretung, auch erklären und verkündigen wir ihn für entsetzt und mit geschehener Tat verlustig aller von uns und dem Reiche habender oder gehabter Freiheiten, Rechten, Regalien, Ehren, Aemter, Lehen, Eigentümer . . . Verbieten allen und jedem des Reichs Angehörigen . . . mit ihm . . . fürderhin eine Gemeinschaft zu haben, ihn zu beschützen, zu behausen, zu beherbergen, zu ätzen, zu tränken oder ihm irgend einen Vorschub zu leisten . . ., gebieten nochmals seinen vorherigen Lehnsleuten, Landsassen, Bedienten, Untertanen und Angehörigen, Geistlichen und Weltlichen, nicht weiter auf ihn zu sehen . . ., entbinden alle diejenigen, die ihm irgendwie verwandt oder verbunden gewesen sind und noch verwandt oder verbunden zu sein glauben, aller Huldigung, Pflicht, Schuldigkeit, Verschreibung . . . Wir verordnen, daß alle und jede unsere und des Reichs Verwandte und Angehörige in dieselbe Acht und Oberacht, wie auch die Privation der Geistlichen . . . ebenso mit der Tat fallen . . ., welche diesen unsern Erkenntnissen, Erklärungen, Verkündigungen, Lossprechungen, Warnungen, Befehlen, Geboten und Verboten irgendwie zuwiderhandeln.

19. Die Hannoverische Kur und die Readmission Böhmens.

a) Kaiserliches Kommissionsdekret 1706.

Die Röm. Kais., auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, . . . haben . . . dem Prinzipalkommissarius allergnädigst anbefohlen, der Kurfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Röm. Reichs hier anwesenden vortrefflichen Räten, Botschaften und Gesandten in Gnaden anzuzeigen, was maßen Dero nunmehr in Gott ruhende Herrn Vaters Kais. Majestät . . . nicht nur billig und dem heil. Röm. Reiche ersprießlich zu sein erachtet, daß das uralte, mächtige und um das heil. Röm. Reich hochverdiente Haus Braunschweig-Lüneburg Hannoverischer Linie mit der Kurwürde . . . beehrt würde,*) sondern auch des Vorsatzes gewesen, sich mit dem gesamten Reich darüber zu vernehmen und dessen Consens einzuholen. . . . Nachdem nun die jetzt regierende Kais. Majestät . . . allergnädigst verlangen,

*) Die Belehnung des Herzogs Ernst August von Hannover mit der Kurwürde war 1692 durch Kaiser Leopold I. erfolgt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses . . . Werk . . . in vollkommenen Stand zu setzen, so deklarieren sie zuforderst hiermit gnädigst, daß, was bisher in besagter Sache geschehen, weder zu Nachteil und Präjudiz des den Fürsten und anderen Ständen zustehenden Rechts gemeint sei, noch künftighin neue und mehr Kurwürden ohne Einwilligung des gesamten Reichs eingeführt und daß solches dem künftigen Reichsabschied in Form einer pragmatischen Sanktion einverleibt werden solle. . . . Ihre Kais. Majestät stellen (an Kurfürsten, Fürsten und Stände) das gnädige Ansinnen, ihr wegen gänzlicher Erledigung dieser Sache mit ihrem vernünftigen Gutachten förderlichst an die Hand zu gehen.

b) Reichsgutachten 1708.

Nachdem man in allen drei Reichskollegien das . . . Kais. Kommissionsdekret, die Braunschweig-Lüneburgische Kur betreffend, in förmliche Proposition gestellt, so ist . . . dafür gehalten und beschlossen worden . . . daß in die von ihrer in Gott ruhenden Kais. Majestät Leopold . . . dem Hause Braunschweig-Lüneburg Hannoverischer männlicher Linie in der Ordnung der Erstgeburt zugelegte und verliehene Kurwürde zu willigen sei, . . . dergestalt, daß gegen diese Introduktion der Braunschweigischen Kur . . ., falls aus dem Hause Pfalz . . . kein katholischer Nachfolger in der Pfälzischen Kur mehr übrig, sondern selbige an einen Augsburgischen Konfessionsverwandten gefallen sein sollte . . . und die . . . Hannoverische Kurlinie noch bestände, alsdann den Katholiken ein Votum supernumerarium verstattet sein möge, welches durch den vorsitzenden katholischen Kurfürsten . . . geführt werden solle . . . Nachdem auch Ihre . . . Kais. Majestät allergnädigst geäußert, daß sie den ihr als König und Kurfürsten von Böhmen gebührenden Sitz und Stimme in Kurfürstlichen Kollegium . . . hinfort wiederum einzunehmen . . . gesinnt sei, so ist ferner beschlossen worden, daß Ihrer Kais. Majestät . . . frei zu stellen sei, ob und wann sie vermöge ihres unbestreitbaren Rechts . . . ihren böhmischen Sitz und Stimme durch eigene genugsam bevollmächtigte Gesandschaft bekleiden möchten.

c) Kaiserliches Ratifikations-Kommissionsdekret 1708.
(Approbation des vorstehenden Reichsgutachtens.)

20. Projekt der gewissen und beständigen Kais. Wahlkapitulation 1711.*)

I. . . . Es sollen auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Kollegien an- oder aufgenommen werden, es sei denn, sie hätten sich vorher dazu mit einem Immediatfürstentum, bezw. Graf- oder Herrschaft genügsam qualifiziert und mit einem standeswürdigen Reichsanschlag in einen gewissen Kreis eingelassen und verbunden und überdies neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium

*) Es erlangte nicht gesetzliche Kraft, da die Kurfürsten nicht darauf verzichten wollten, in jedem einzelnen Falle Zusätze einzufügen, bildete aber tatsächlich die Grundlage aller späteren Wahlkapitulationen. Hier sind nur zwei wichtige in der Wahlkapitulation Karls V. noch nicht enthaltene Bestimmungen angeführt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder die Bank, darin sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilligt.

Constitutio III, Appendix ad Artic. XX. Da auch im Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß enthalten ist, daß in den Fällen, wo über Reichsacht und Oberacht zu erkennen und zu sprechen sei, . . . Kurfürsten, Fürsten und Stände auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht sein sollen, so ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Stände Consens statuiert und verglichen worden, daß hinfort niemand, hohen oder niederen Standes, . . . ohne rechtmäßige und genügende Ursache, auch nicht ungehört und ohne Vorwissen, Rat und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht getan werden soll, sondern daß in künftigen Fällen nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation entweder von Kais. Fiskalamts wegen oder auf Anrufen des verletzten und klagenden Teils zu prozedieren und in Rechten zu erfahren ist, und daß wir darauf entweder an den Reichshofrat oder unserem und des Reichs Kammergericht . . . angerufen werden. . . . Wenn es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangenen Akten auf den öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse, hierfür besonders vereidigte Stände . . . aus allen drei Reichskollegien in gleicher Anzahl der Religionen geprüft und überlegt, deren Gutachten an gesamte Kurfürsten, Fürsten und Stände referiert, von diesen der endliche Schluß gefaßt und das also verliehene Urteil, nachdem es von uns und unserem Kommissarius gleichfalls approbiert ist, in unserm Namen publiziert, auch die Exekution . . . anders nicht als nach Inhalt der Exekutionsordnung durch den Kreis, in dem der Aechter angesessen ist, vorgenommen und vollzogen werden.

21. Reichsschluß betreffend den Ausschluß der französischen Sprache beim Reichstage (Kais. Ratifikations-Kommissions-Dekret) 1717.

Es gereicht Ihrer Kaiserl. Majestät zu besonderem allergnädigsten Gefallen, einer hochlöblichen Reichsversammlung . . . zum Ansehen und den anwesenden vortrefflichen Räten, Botschaften und Gesandten insbesondere zu Lob und Ehren, daß sie auf des deutschen Reichs Hoheit, Grundgesetz und Ordnung einmütig und fest zu bestehen, beschlossen und ein Conclusum dahin errichtet haben, den französischen Minister nicht eher als legitimiert anzuerkennen, bis derselbe nicht von seiner Beglaubigung oder Vollmacht eine deutsche und lateinische Uebersetzung dem Kurmainzischen Reichsdirektorium für das ganze Reich, dem alten Herkommen und Gebrauch nach, übergeben haben werde, welches Conclusum Ihre Kaiserl. Majestät auch allergnädigst genehm halten und hiermit ratifizieren.

22. Reichsgutachten betr. die Pragmatische Sanktion Karl VI. 11. Januar 1732.

Der Römisch-Kaiserl. Majestät . . . bevollmächtigtem höchstansehnlichem Prinzipalkommissarius . . . bleibt hiermit unverhalten: Nachdem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man in allen drei Reichskollegien das den 19. Oktober und 5. November vorigen 1731sten Jahres . . . den Ständen mitgeteilte . . . Kais. Kommissionsdekret . . . in gehörige Beratschlagung gezogen und daraus vernommen, daß Ihre Kaiserl. Majestät von Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allergnädigst verlanget, daß sie über die in ihrem durchl. Erbhaus eingeführte und von deroselben unterm 19. April 1713 erklärte Erbfolgeordnung in allen ihren dermalen besessenen Erbkönigreichen und -Landen in Form eines einigen, unteilbaren und untrennbaren Fideikommisses, und zwar nach Ordnung der Erstgeburt beiderlei Geschlechts die Gewährung oder Garantie nach Maß und Weise des zweiten Artikels des zwischen Kaiserl. Majestät und der Krone England am 16. März verflossenen Jahres geschlossenen Traktats von Reichs wegen übernehmen möchten, und dann hierbei zur besonderen Erwägung kommen, daß die unzertrennte, ungeschmälerte Erhaltung aller . . . Erbkönigreiche und -Lande . . . sowohl fürderhin als eine Vormauer der Christenheit und dazu dienen würde, die Wagschale in Europa zu erhalten, als die Freiheit des deutschen Vaterlandes und dessen mit der allgemeinen Reichssicherheit und dem Frieden in Europa verknüpfter Wohlfahrt, besonders aber auch des Römischen Reichs Hoheit, Ansehen, Gerechtsame und Reichsverfassung gegen feindliche Eingriffe und Unternehmungen kräftig zu verteidigen und zu maintenieren, . . . so ist . . . dafür gehalten und beschlossen worden, daß zuvörderst Ihrer Röm. Kaiserl. Majestät für dero . . . preiswürdigst erwiesene reichsväterliche Fürsorge der allerunterthänigste und verbindlichste Dank, wie hiermit geschieht, von Reichswegen abzustatten und in dero . . . Ansinnen der Garantie oder Gewährung der in ihrem durchlauchtigsten Erzhaus eingeführten . . . Erbfolgeordnung . . . nach Maßgabe des 2. Artikels des zwischen . . . Kaiserl. Majestät und der Krone England . . . geschlossenen Traktates von Wort zu Wort also lautend (folgt der Wortlaut des 2. Artikels) von Reichs wegen . . . einzuwilligen und sie zu übernehmen, mithin, so oft als der- oder diejenige, welchem oder welcher die Succession nach Maß obgedachter Erbfolgeordnung gebühren würde, in den Besitz einiger von Ihrer Kais. Majestät dermalen innegehabter Erbkönigreiche und -Lande in irgendeiner Weise angefochten werden sollte, der- oder dieselbe gegen jedermann, der etwa solche unzertrennliche Possession zu stören oder zu turbieren sich anmaßen würde, zu allen Zeiten mit allen Kräften zu schützen sei.*) . . .

23. Deutscher Fürstenbund 1785.

(Assoziationstraktat zwischen den Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Braunschweig [Hannover].)

Gleichwie einem jeglichen Stande des deutschen Reichs nichts angelegener und wichtiger sein kann und muß, als daß das mit so vieler Sorgfalt und Mühe seit Jahrhunderten errichtete . . . deutsche Reichssystem . . . aufrecht erhalten und auf eine konstitutionsmäßige Weise gehandhabt werden möge, indessen nicht nur die Erfahrung gelehrt hat,

*) Das kaiserl. Ratifikations-Kommissionsdekret erging unter dem 4. Febr. 1732.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß solches mehrmalen einer sehr nahen und großen Gefahr seiner Zerrüttung ausgesetzt gewesen, sondern auch von einer Zeit zur andern noch in einer äußerst bedenklichen Krisis sich befindet, so haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, . . . ferner Se. Königl. Majestät von Preußen als Kurfürst zu Brandenburg und Se. Königl. Majestät von Großbritannien als Kurfürst zu Braunschweig und Lüneburg . . . notwendig zu sein erachtet, in Gefolg dessen, wozu sie nach dem unstreitigen Herkommen sowohl als nach der Goldenen Bulle Art. 15, dem westfälischen Friedensschluß Art. 8 § 2 und der neuesten Kais. Wahlkapitulation Art. 6 § 4*) ohne Widerspruch berechtigt sind, ein vertrauliches Bündnis unter sich zu treffen, welches zu niemands Beleidigung gereichen, vielweniger gegen Kaiser und Reich gerichtet sein, sondern lediglich auf die konstitutionsmäßige Erhaltung des deutschen Reichssystems und der reichsständischen Gerechtsamen nach den Reichsgesetzen und Reichsfriedensschlüssen sein Absehen haben soll.

9. Sobald die kontrahierenden höchsten Teile bemerken und in Erfahrung bringen, daß in dem einen oder anderen Stück der Reichsverfassung entgegen etwas vorgenommen . . . wird, . . . so wollen dieselben sich sofort in ihren Maßregeln vereinigen und solches mit ihrem ganzen Ansehen, Einfluß und Nachdruck auf reichskonstitutionsmäßige Weise, es sei durch Widerspruch, Verwendung, bona officia, Gegenvorstellung, Benachrichtigung anderer Reichsstände von der Gefahr, Aufforderung der Reichsversammlung . . . zu hintertreiben suchen, und . . . wenn obige Mittel nicht zureichend sein sollten, über die etwa zu ergreifenden weiteren reichssatzungs- und verfassungsmäßigen kräftigen und wirksamen Maßregeln und Mittel untereinander näher sich zu verstehen . . .

10 . . . es sollen andere hierin gleich gesinnte patriotische Stände des deutschen Reiches ohne Unterschied der Religion, . . . beizutreten eingeladen . . . werden.

Geheimer Artikel II: Verpflichtung der Bundesglieder, das kaiserliche Projekt eines Tausches zwischen Bayern und den österreichischen Niederlanden, sowie jede Säkularisation geistlicher Fürstentümer zu verhindern.

Geheimster Artikel: . . . Wenn aber diese bona officia nicht hinreichen, um sotanen Zweck zu erfüllen und einer der paciscierenden Teile aus vorangeführtem Anlaß in seinen Landen feindlich angegriffen oder vergewaltigt werden sollte, so versprechen auf den Fall die andern höchsten Paciscenten, ohnverweilt . . . nach der ihnen von dem angegriffenen oder vergewaltigten Teil deshalb geschehenen Requisition, zu der wechselseitigen Verteidigung ihrer in dem deutschen Reichsverband begriffenen Lande, . . . sich einander auf ihre der hilfeleistenden Teile Kosten folgende tätige Hilfe zu geben (jeder der drei Kontrahenten 12000 Mann Infanterie, 3000 Mann Kavallerie) und im Notfall . . . mit allen ihren Kräften und vereinigter Macht sich einander beizustehen.

*) Wahlkapitulation Josephs II. 1764.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

24. Reichsdeputationshauptschluß 25. Februar 1803.

Demnach zu Beendigung des zwischen Kais. Majestät und dem deutschen Reiche eines- — dann der französischen Republik anderteils — ausgebrochenen Krieges, zufolge 20. Artikels des am 17. Oktober 1797 geschlossenen Friedens zu Campo-Formio noch in demselben Jahre ein Friedenskongreß zwischen . . . Kais. Majestät und einer dazu ernannten außerordentlichen Reichsdeputation einer- — dann den Bevollmächtigten der französischen Republik andererseits — zu Rastatt eröffnet worden, auch daselbst die Unterhandlungen bereits soweit gediehen, daß im Namen des deutschen Reichs in die Ueberlassung der Lande der linken Rheinseite nicht nur gewilligt, sondern auch wegen des dadurch auf solcher Rheinseite entstehenden Verlustes die Grundlage der Entschädigung durch Säkularisationen angenommen, diese Friedensverhandlungen aber durch den Wiederausbruch der Feindseligkeiten unterbrochen worden, so ist zwar nachher am 9. Februar 1801 von Sr. Kais. Majestät mit dem Ersten Konsul der französischen Republik auch Namens des deutschen Reichs, unter Beziehung auf die bei dem vorhergegangenen Rastatter Kongresse von der Reichsdeputation schon verwilligte Basis der Friede von Luneville geschlossen, dieser Friedensschluß auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen unter reichsoberhauptlicher Mitwirkung am 7. März 1801 wirklich genehmigt, jedoch sind in diesem Friedensschlusse selbst einige Gegenstände auf weitere Erörterung ausgesetzt worden; indem nicht nur die im 5. Artikel dem Herrn Großherzoge von Toskana zugesagte Entschädigung in Deutschland keine nähere Bestimmung daselbst erhalten, sondern auch vermöge des 2. Artikels die Entschädigung der erblichen Reichsstände in Gewißheit der schon erwähnten, zu Rastatt aufgestellten Grundsätze noch bestimmt werden sollten. Nachdem nun ferner von Sr. Kais. Majestät zur Vollziehung dieser Artikel sogleich nach geschehener Mitteilung des Friedens von Luneville an die allgemeine Reichsversammlung durch ein eigenes Kais. Kommissionsdekret vom 3. März ein Reichsgutachten über die reichsständische Mitwirkungsart zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäftes verlangt, dieses Reichsgutachten auch den 2. Oktober 1801 dahin, daß hierzu eine abermalige außerordentliche Reichsdeputation bestehend aus 8 Mitgliedern . . . zu ernennen sei, wirklich erstattet und von Kais. Majestät unterm 7. November 1801 allergnädigst genehmigt worden, . . . so haben sodann endlich Se. Kais. Majestät durch ein weiteres allergnädigstes Kommissionsdekret vom 2. August vorigen Jahres der allgemeinen Reichsversammlung bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, wo die außerordentliche Reichsdeputation sich zu vereinigen habe, erschienen sei, daß daher sämtliche deputierte Stände ihre Subdelegierten nach Regensburg als den mit Beistimmung der französischen Regierung festgesetzten Ort absenden sollten . . . Es haben die deputierten Reichsstände ihre Subdelegierten . . . hierher nach Regensburg abgeordnet. Da nun auch zu gleicher Zeit der Erste Konsul der französischen Republik einen außerordentlichen Minister . . . abgeordnet, ferner Se. Kais. Russische Majestät ihre hohe Vermittlung, gemeinsam mit dem französischen Gouvernement zur Berichtigung der gedachten Entschädigungssache und zu Befestigung der Ruhe Deutschlands eintreten zu lassen sich entschlossen und zu dem Ende bereits unterm 18. August

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besagter französischer Minister . . . einen allgemeinen Entschädigungplans vorgelegt, . . . sodann die Reichsdeputation die ihr zugestellten Deklarationen in allen Teilen gründlich erwogen . . . so ist nunmehr hiernach (nach einem neu vorgelegten Entschädigungsplan und mehreren Noten der auswärtigen Gesandten) und aus allen vorhergehenden Deputationsbeschlüssen folgender Deputationshauptschluß gefaßt worden.

(1—24 enthält die Entschädigungen der rechtsrheinischen weltlichen Fürsten durch Säkularisationen, Reichsstädte oder Renten.)

25. Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen, die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt . . . Was das Weltliche anlangt, so wird die Ausstattung des Kurfürsten-Erzkanzlers zuvörderst auf die Fürstentümer Aschaffenburg und Regensburg begründet.

27. Das Kollegium der Reichsstädte besteht in Zukunft aus den freien und unmittelbaren Städten Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg . . . Sie genießen, auch selbst in Reichskriegen, einer unbedingten Neutralität.

31. Die Kurwürde wird dem Erzherzoge-Großherzoge (früher Toskana, jetzt Salzburg) erteilt, desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Würtemberg und dem Landgrafen von Hessen-Kassel.

39. Alle sowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle sollen aufgehoben sein . . ., jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren und eines Schiffahrts-Octroi . . . Da der Rhein von den Grenzen der batavischen Republik bis zu den Grenzen der helvetischen Republik ein zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche gemeinschaftlicher Strom geworden ist, so geschieht die Errichtung sowohl als die Anordnung und Erhebung des Schiffahrts-Octroi gemeinschaftlich von Frankreich und dem deutschen Reiche. Das Reich überträgt mit Einwilligung des Kaisers alle seine desfallsigen Rechte völlig und gänzlich an den Kurfürsten-Erzkanzler.

48. Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Rechte und dem Fortgenusse ihrer persönlichen Unmittelbarkeit.

51. Die Sustentation der geistlichen Regenten, deren Lande ganz oder doch größtenteils mit den Residenzstädten an weltliche Regenten übergehen, kann, da ihr Einkommen sehr verschieden ist, nur nach dem Verhältnis desselben reguliert, mithin allenthalben nur ein Minimum und ein Maximum bestimmt werden. In dieser Hinsicht wird a) Für Fürstbischöfe das Minimum auf 20000, und das Maximum auf 60000 Gulden . . . bestimmt 2c.

63. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, . . . dem Landesherrn steht es jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.*)

---

*) Im März desselben Jahres erging das Reichsgutachten über den vorstehenden R. D. H. Sch. und im April das Kais. Ratifikations-Kommissionsdekret.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

25. Rheinbundsakte 12. Juli 1806.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, einerseits und andererseits Ihre Majestäten die Könige von Bayern und von Würtemberg, Ihre Durchlauchtigsten Hoheiten die Kurfürsten-Erzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Kleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Aremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen, in dem Wunsche, durch übereinkommende Abmachungen den inneren und äußeren Frieden des Südens von Deutschland zu sichern, für den, wie es die Erfahrung seit langem und noch ganz kürzlich bewiesen hat, die deutsche Verfassung nicht mehr die geringste Bürgschaft bieten kann, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen), welche nach dem Austausch ihrer diesbezüglichen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

1. Die Staaten Ihrer Majestäten 2c. (folgen die Namen obengenannter Kontrahenten) werden in Ewigkeit von dem Gebiete des Deutschen Reiches getrennt und untereinander durch einen besonderen Bund unter dem Namen der verbündeten Staaten des Rheins vereint sein.

2. Jedes Gesetz des Deutschen Reiches, das bisher Ihre Majestäten 2c. hat betreffen und verpflichten können, soll in Zukunft in Bezug auf Ihre Majestäten 2c. nichtig und kraftlos sein, unbeschadet nichts destoweniger der den Gläubigern und Pensionären durch den Rezeß von 1803 erworbenen Rechte und der Bestimmungen des 39. Paragraphen besagten Rezesses, betr. das Octroi der Rheinschiffahrt . . .

3. Jeder der verbündeten Könige und Fürsten wird auf diejenigen seiner Titel verzichten, die irgend welche Beziehungen zum Deutschen Reiche ausdrücken; am nächsten 1. August wird er dem Reichstag seine Trennung vom Reiche zur Kenntnis bringen lassen.

4. Se. Hoheit der Kurfürst Erzkanzler wird die Titel „Fürstprimas" und „Höchste Eminenz" annehmen. Der Titel „Fürstprimas" schließt kein Vorrecht in sich, das der vollen Souveränität, dessen jeder der Verbündeten sich erfreuen soll, zuwiderliefe.

5. Ihre Durchlauchtigsten Hoheiten der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Kleve und Landgraf von Hessen-Darmstadt werden den Titel „Großherzog" annehmen. Sie werden die Rechte, Ehren und Vorrechte, die der königlichen Würde beigelegt sind, genießen . . . Das Haupt des Hauses Nassau wird den Titel „Herzog", der Graf von der Leyen den Titel „Fürst" annehmen.

6. Die gemeinsamen Interessen der verbündeten Staaten werden auf einem Reichstage behandelt werden, dessen Sitz in Frankfurt sein und der in zwei Kollegien, das der Könige und das der Fürsten, zerfallen wird.

12. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen wird zum Protektor des Bundes ernannt werden und in dieser Eigenschaft, beim Ableben jedes Fürstprimas dessen Nachfolger ernennen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

25. Jeder der verbündeten Könige und Fürsten wird mit voller Souveränität die in seine Besitzungen eingeschlossenen ritterschaftlichen Gebiete besitzen . . .

26. Die Souveränitätsrechte sind die der Gesetzbung, der höchsten Gerichtsbarkeit, der militärischen Aushebung oder Rekrutierung und der Besteuerung.

27. Die gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen werden ein jeder als patrimoniales und privates Eigentum alle Domänen ohne Ausnahme behalten, die sie jetzt besitzen, ebenso wie alle grund- und lehnherrlichen Rechte, die keine wesentlichen Bestandteile der Souveränität bilden, besonders die Rechte der mittleren und niederen Gerichtsbarkeit in zivilen wie Kriminalangelegenheiten, der Forstgerichtsbarkeit und -polizei, der Jagd 2c. . . .

28. In krimineller Beziehung sollen die gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben des Rechts der Austräge genießen, d. h. nur von ihren Standesgenossen gerichtet werden.*)

35. Es wird zwischen dem französischen Reiche und den Rheinbundstaaten insgesamt und in Bezug auf jeden einzelnen eine Allianz bestehen, kraft deren jeder festländische Krieg, den einer der kontrahierenden Teile auszuhalten haben sollte, ohne weiteres allen anderen gemeinsam sein soll.

39. Die hohen kontrahierenden Teile behalten sich vor, in der Folge in den neuen Bund andere deutschen Fürsten und Stände aufzunehmen, deren Eintritt man als im gemeinsamen Interesse liegend finden wird.

26. Erklärung der Rheinbundstaaten über ihren Austritt aus dem Reiche 1. August 1806.

(Abgegeben auf dem Reichstage zu Regensburg.)

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deutschland beinahe ununterbrochen beunruhigt haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche . . . So drückend auch die Erfahrung der letzten Jahre war, so hat sie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit einer in ihrem Ursprunge ehrwürdigen, aber durch den allen menschlichen Anordnungen anklebenden Uebelstand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätigt. Nur diesem Uebelstande muß man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche selbst sich hervorgetane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen Deutschlands zur Folge hatte. Von diesem Augenblicke an mußten notwendig alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterlande und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden wurden Worte ohne Schall; vergeblich suchte man Deutschland mitten im deutschen Reichs-

*) Die Bezeichnung des iudicium parium als droit d'austrègue ist unrichtig. Vgl. N. 2,28.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

körper. Die Frankreich zunächstgelegenen, von allem Schutz entblößten und allen Drangsalen eines Krieges, dessen Beendigung in den verfassungsmäßigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der Tat zu trennen. Der Friede von Luneville und noch mehr der Reichsschluß von 1803 hätten allerdings hinlänglich scheinen sollen, um der deutschen Reichsverfassung neues Leben zu geben, indem sie die schwachen Teile des Systems hinwegräumten und die Hauptgrundpfeiler desselben befestigten. Allein die in den letztverflossenen zehn Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse haben auch diese letzte Hoffnung vernichtet und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs neue außer allen Zweifel gesetzt. Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtungen haben die Souveräne und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deutschlands sich bewogen gefunden, einen neuen und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie bloß das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigeren Reichsstände aufgestellte System. . . . Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. . . .

27. Erklärung des Kaisers Franz II. über die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone 6. August 1806.

Wir Franz II., von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich, König in Germanien, Ungarn, Böhmen, Kroatien, Dalmatien, Slowenien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog von Oesterreich 2c. . . . Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens . . gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben uns die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich sein werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen; . . . und die am 12. Juli zu Paris unterzeichnete . . . Uebereinkunft mehrerer vorzüglichen Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besonderen Konföderation hat die gehegte Erwartung vollends vernichtet. Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten unseres kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind wir es unsern Grundsätzen und unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Wert in unsern Augen haben konnte, als wir dem von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten im Stande waren. — Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß wir das Band, welches uns bis jetzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderierten rheinischen Stände als erloschen und uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen. Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft, von ihren Pflichten, womit sie an uns . . . gebunden waren. Unsere sämtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen . . . gegen das deutsche Reich los, und wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen oesterreichischen Staatskörper als Kaiser von Oesterreich . . . zu jener Stufe des Glückes und Wohlstandes zu bringen beflissen sein, welche das Ziel aller unserer Wünsche, der Zweck unserer angelegentlichsten Sorgfalt stets sein wird.

28. Deutsche Bundesakte 8. Juni 1815.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814*) in Erfüllung zu setzen, und von den Vorteilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit nnd Unabhängigkeit Deutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse zu Wien**) mit Vollmachten versehen (Es folgen deren Namen und Titel).

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen beide für ihre gesamten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogtum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands nnd der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

3. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Be-

*) Pariser Friede Art. 6: Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band geeint sein.

**) Nach der Wiener Kongreßakte Art. 118 sollte die deutsche Bundesakte als integrierender Bestandteil der Abmachungen des Kongresses gelten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vollmächtigten teils einzelne, teils Gesamtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen: (Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Holstein, Luxemburg je 1 Stimme, die kleineren Staaten Gesamtstimmen; insgesamt 17 Stimmen).

5. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz, jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen....

6. Wo es auf Abfassung und Abänderungen von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Verteilung der Stimmen verabredet ist: (Oesterreich und die 5 Königreiche je 4, Baden, Kurhessen, Großherzogtum Hessen, Holstein, Luxemburg je 3, Braunschweig, Mecklenburg, Schwerin, Nassau je 2, alle übrigen (24) je 1 Stimme; insgesamt 69 Stimmen). . . .

7. In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Plenums zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engeren Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht; sowohl in der engeren Versammlung als im Plenum werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der ersteren die absolute, in letzterer aber nur eine auf $^2/_3$ der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. . . . Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf iura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch im Plenum ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. . . .

9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt a. M., die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantieren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Buundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesmitglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung notwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Teile sich sofort zu unterwerfen haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Besondere Bestimmungen.

12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300 000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. . . .

13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

14. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen . . . einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt; b) die Häupter dieser Häuser . . . und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in dem Staate, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, c) es sollen ihnen . . . alle diejenigen Rechte und Vorzüge . . . bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, . . . namentlich . . . privilegierter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit . . .; die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen und Schulsachen, jedoch nach Vorschrift der Bundesgesetze.

16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, solange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Untertanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigentum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein als dessen eigene Untertanen. b) Die Befugnis 1. des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Untertanen annehmen will, auch 2. in Zivil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; c) die Freiheit von aller Nachsteuer (ius detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht. . . .

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

29. Wiener Schlußakte 15. Mai 1820.*)

1. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht.

3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt. . . .

9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte und die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht ausreichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechterhaltung des wahren Sinnes der Bundesakte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären. . . .

25. Die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesamten Bundes und infolge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Untertanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden.

26. . . . Sollte die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichtsdestoweniger dazu verpflichtet, auch ungerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten.

54. Da nach dem Sinne des 13. Artikels der Bundesakte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen in keinem Bundesstaate unerfüllt bleiben.

55. Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Bundesangelegenheit mit Berücksichtignng sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

---

*) Durch Beschluß der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820 wurde die Wiener Schlußakte, das Resultat der zu Wien über die Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerialkonferenzen, zu einem der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

57. Da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

58. Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugnis, auf Anrufen der Beteiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

56 ehenden landständischen
Verfassu m Wege wieder abge=
ändert w

57. der freien Städte aus
souveräne ch gegebenen Grundbe=
griffe zu Oberhaupte des Staates
vereinigt eine landständische Ver=
fassung r an die Mitwirkung der
Stände g

58. Fürsten dürfen durch
keine lan ihrer bundesmäßigen
Verpflicht

60. rantie des Bundes für
die in s Verfassung nachgesucht
wird, so solche zu übernehmen.
Sie erhä er Beteiligten die Ver=
fassung a gung oder Anwendung
derselben icht anderweitig Mittel
und Weg mittlung oder kompro=
missarisch

TIFFEN Gray Scale
© The Tiffen Company, 2007
R G B W G K C Y M
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf